Schenken und Vererben:

Proaktive Gestaltungen lohnen sich

Nach oftmals jahrzehntelanger, harter Arbeit und zumeist sparsamer Lebensweise die Früchte ernten zu können, ist eine schöne Belohnung. Doch wie bekomme ich diese Früchte möglichst steuerschonend in die nächste und übernächste Generation übertragen? Eine Frage, die sich Unternehmer oft stellen – und die für uns alle eine besondere Herausforderung darstellt.

Zunächst blicken wir auf zwei Rechtsgebiete, die in einem solchen Fall eng miteinander verzahnt greifen: das **Zivil-** und das **Schenkungs- und Erbschaftsteuerrecht.** In Abhängigkeit von Art, Zusammensetzung und Höhe des Vermögens bieten diese beiden Rechtsgebiete jedoch einen bunten Strauß an Möglichkeiten, das Maximum für sich herauszuschlagen. Dabei sind jedoch immer die eigenen persönlichen Präferenzen und die der Familienmitglieder zu berücksichtigen. Über allem steht der Grundsatz: Die Steuern folgen wirtschaftlich sinnvollem Handeln.

Das geltende Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht ist besonders im Hinblick auf zu übertragendes Betriebsvermögen hoch komplex. **Folgende Hinweise** sollten in jedem Fall beachtet werden:

❶ Abstimmung von Gesellschaftsvertrag und Testament oder Erbvertrag

Häufig beinhalten Gesellschaftsvertrag und Testament oder Erbvertrag nicht abgestimmte Nachfolgeklauseln. In der Folge kann es nach einem Erbfall zu langwierigen und kostspieligen rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Erben kommen. Nicht selten ist das Unternehmen bis zur Klärung nicht handlungsfähig.

❷ Weiteren Geschäftsführer und / oder Prokuristen bestellen

Sollte der einzige Geschäftsführer plötzlich durch Tod oder Handlungsunfähigkeit ausfallen, so besteht ebenfalls die latente Gefahr des Stillstands im Unternehmen. Zumindest das Tagesgeschäft muss ungehindert weiterlaufen.

❸ Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung gestalten

Eine weitere Möglichkeit die Handlungsfähigkeit eines Unternehmens zu sichern, besteht darin, eine umfassende Vorsorgevollmacht an eine geeignete Person zu erteilen. Die Vorsorgevollmacht wird im Idealfall mit einer Patientenverfügung zu kombinieren sein.

❹ 10-Jahres-Freibeträge ausnutzen

Die bekannten Schenkungs- und Erbschaftsteuerfreibeträge erneuern sich alle 10 Jahre. Es macht also Sinn, frühzeitig Vermögen auf Kinder- und/ oder Enkel zu übertragen, damit die Freibeträge mehrfach genutzt werden.

❺ Rente / dauernde Last / Versorgungsleistungen

Um den Übergeber und seine Familie finanziell abzusichern, bieten sich – angepasst an die sonstige wirtschaftlichen Verhältnisse – die Vereinbarung einer durch den Übernehmer zu leistenden Rente, welche auch als sogenannte dauernde Last ausgestaltet werden kann. Das gleiche gilt für die sogenannte Versorgungsleistung. Die Ausgestaltung muss individuell angepasst werden.



Peter M. Weber

Eine Möglichkeit die Schenkungsteuer zu optimieren, besteht darin, dass die Ehepaare die Gütertrennung vereinbaren.

❻ Güterstandschaukel

Besonders wenn einer der Ehepartner Eigentümer eines Unternehmens ist und / oder Anteile einem Unternehmen hält, sind die Vermögenswertzuwächse seit Beginn der Ehe oft stark unterschiedlich. Die meisten Ehepaare leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Eine Möglichkeit die Schenkungsteuer zu optimieren, besteht darin, dass die Ehepaare die Gütertrennung vereinbaren. Der Ehepartner mit dem niedrigeren Zugewinn erwirbt dadurch einen von der Schenkungsteuer befreiten Zugewinnausgleichsanspruch. Das spätere „Rückschaukel“ nach einer angemessenen Frist ist zulässig. Diese Gestaltung hilft ebenfalls die 10-Jahres-Freibeträge, dann von beiden Elternteilen an die Kinder, besser auszunutzen.

❼ Vorbehaltsnießbrauch

Im Zusammenhang mit der Übertragung von Immobilienvermögen bietet sich der sogenannte Vorbehaltsnießbrauch zur Verminderung des schenkungssteuerlichen Wertes an. In diesem Fall geht das Eigentum an der Immobilie an den „Erwerber“ über, die sogenannte Fruchtziehung (in der Regel bestehend aus den Mieten) verbleibt bei dem „Übergeber“. ›

❽ Familienwohnheim an Ehegatten übertragen

Die Übertragung des Familienwohnheims an den Ehegatten oder die Ehegattin ist von der Schenkungssteuer befreit.

❾ Testament gestalten

Der Klassiker unter den Testamenten ist das sogenannte Berliner Testament. In diesem setzen sich die Ehepartner gegenseitig zu Erben und die Kinder zu Nacherben ein. Dies macht zwar Sinn, wenn minderjährige Kinder als Erbe von Immobilien (zunächst) ausgeschlossen sollen. Bei höheren Vermögen hingegen bietet es sich – insbesondere wenn die Kinder volljährig sind – an, unmittelbar an diese Vermögen zu übertragen, um eine schenkungs- und erbschaftsteuerliche Doppelbelastung zu vermeiden.

Die obigen Hinweise dienen lediglich als Denkanstoß und sollten unbedingt in einer individuellen und fachkundigen Beratung von Rechtsanwälten und Steuerberatern münden.

~

Weitere Infos:
www.steudter-gruppe.de
Autor: Peter M. Weber,
Dr. Steudter Weber & Partner



Die Übertragung des Familienwohnheims an den Ehegatten oder die Ehegattin ist von der Schenkungssteuer befreit.

Peter M. Weber

DR. STEUDTER GRUPPE

Beratungsqualität auf höchstem Niveau!

STEUERBERATUNG

Neben unserem Stammhaus in Ransbach-Baumbach sind wir mit unserer Schwesterkanzlei Dr. Steudter Weber & Partner auch in Montabaur jederzeit gerne für Sie da.

- Umfassende Beratung in unternehmerischen und steuerlichen Fragen
- Innovative Konzepte
- Praxistaugliche Lösungen

mgi worldwide
Global network of accounting firms

Durch unsere langjährige Mitgliedschaft in der renommierten Midsnell Group International (MGI) können wir unseren international tätigen Mandanten sogar Dienstleistungen in über 85 Ländern der Welt anbieten.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- Gesetzliche sowie freiwillige Prüfungen von Einzel- oder Konzernabschlüssen
- Strategische Konzepte für Ihre Unternehmensentwicklung



DR. STEUDTER & PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbB
Hochstraße 39
56235 Ransbach-Baumbach
Telefon: 0 26 23/98 73-0
info@steudter-partner.de
www.steudter-partner.de

DR. STEUDTER WEBER & PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbB
Gerberhof 3
56410 Montabaur
Telefon: 0 26 02/83 886-0
info@steudter-weber.de
www.steudter-weber.de

Dr. Steudter Treuhand GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
Hochstraße 39
56235 Ransbach-Baumbach
Telefon: 0 26 23/98 73-0
info@steudter-treuhand.de
www.steudter-treuhand.de